jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/24 90/17/0410

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1993

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §13 Abs3 idF 1987/325;
ViehWGNov 1987 Art4 Abs2;

Rechtssatz

Werden Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, von mehreren Personen gemeinsam benützt, so gelten diese Personen nach § 13 Abs 3 ViehWG idF 1987/325 als EIN Betriebsinhaber, ohne daß es etwa auf den Umfang der gemeinsamen Benützung ankäme. Der Fall der solcherart gemeinsamen Benützung (hier: durch Ehegatten) ist von Art 4 Abs 2 ViehWGNov 1987 nicht umfaßt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170410.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at